



**Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Wolnzach
(VES-EWS)**

in der Fassung vom 17.10.2012

Inhaltsübersicht

§ 1 Beitragserhebung

§ 2 Beitragstatbestand

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

§ 4 Beitragsschuldner

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Fälligkeit

§ 7a Ablösung des Beitrags

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

§ 9 Inkrafttreten

Anlage 1 – Übersichtsplan Nr. 1 Ertüchtigung Kläranlage Wolnzach
vom 19.04.2012, geändert am 04.10.2012

Anlage 2 – Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung Wolnzach
vom 02.07.2012

Der Markt Wolnzach erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS):

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt Wolnzach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch eine Ertüchtigung und den Ausbau der Kläranlage Wolnzach auf 15.000 EW Ausbaugröße.

Das Abwasser wird im Zulaufpumpwerk auf das Niveau der Kläranlage gehoben und durchfließt die Rechen, Sand- und Fettfang – Kompaktanlage. In diesen Anlagen werden die Grobstoffe und die mineralischen Beimengungen entfernt und in einer Rechengutwäsche bzw. Sandwaschanlage von organischen Stoffen gereinigt.

Anschließend wird das Abwasser zur Hälfte aufgeteilt und fließt jeweils in den äußeren Ring der zwei Kombinationsbecken (Belebungsbecken). Hier wird das substratreiche Roh-Abwasser mit dem Belebtschlamm vermischt. Durch intermittierenden Belüfterbetrieb werden wechselweise oxische Verhältnisse zur Oxidation des Stickstoffs zu Nitrat und anoxische Verhältnisse zur Umwandlung des Nitrats in Stickstoffgas und Wasser erzeugt. Oxische Verhältnisse entstehen durch Überbelüftung der Inhaltsstoffe. Der anoxische Zustand stellt sich von selbst ein, wenn durch Abschalten der Belüftung, der freie Sauerstoff durch die Biozönose verbraucht wird.

Damit die gesamten Beckenvolumen auch während der Belüftungspausen gut durchmischt werden, sind jeweils zwei Umwälzaggregate in Form von Propeller-Rührwerken vorgesehen.

Aus den Belebungsbecken wird das sich aus dem Abwasser gebildete Belebtschlamm-Abwassergemisch in das Nachklärbecken durch nachlaufendes Abwasser in die innen liegende Nachklärung verdrängt. Dort sinkt der Schlamm auf die Sohle ab und wird mit einem Rundräumer in den mittigen Schlammtrichter geschoben und über Dückerleitungen abgezogen. Ein kleiner Teil des Schlammes wird als Überschuss-Schlamm in den Voreindicker abgezogen und von dort zur weiteren Eindickung und Lagerung in die Schlammsilos gepumpt. Der größere Teil wird als Impfschlamm wieder dem System zugeführt.

Zur Phosphatfällung wird ein entsprechendes chemisches Fällmittel (z. B. Eisen-III-Sulfat) zudosiert. Die Dosierung erfolgt als Simultatfällung in den Schlammrücklauf aus dem Nachklärbecken.

Mechanisch und biologisch gereinigt fließt das Abwasser aus den beiden Nachklärbecken über die Ablaufmessung in die Wolnzach.

Der aerob stabilisierte Überschuss-Schlamm wird in den Silos gelagert und weiterhin durch mobile Schlammmentwässerung bearbeitet und entsorgt. Die Schlammsilos und das Schlammumpwerk werden entsprechend saniert und ertüchtigt.

Der Neubau der neuen Anlagenteile der Kläranlage wird auf dem, an die Altkläranlage angrenzenden Grundstück, Fl.Nr. 571 und 91 der Gemarkung Gosseltshausen vorgenommen.

Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen sind im Einzelnen:

- Neubau Haupt-Zulaufpumpwerk inklusive zwei Schneckenpumpen DN 900 mm,
- Ertüchtigung Ortsteilpumpwerk Gosseltshausen,
- Neubau eines Maschinengebäudes mit einer Kompaktanlage zur mechanischen Reinigung mit Feinstreichen und Rechengutwaschpresse, Container und vollautomatischer Steuerung, Gebläsen für die Belüftung der Belebungsbecken,
- Neubau eines Zulauf- und Verteilergerinnes zu den beiden neu gebaute Kombinationsbecken,
- Installation einer Zulaufmessaanlage,
- Neubau von zwei Rücklaufpumpwerken mit Rohrschneckenpumpen,
- Neubau eines Voreindickerbehälters mit Überschuss-Schlamm-Tauchmotorpumpe,
- Neubau einer Phosphat-Fällungsanlage,
- Neubau von zwei Kombinationsbecken mit Belebung und Nachklärung,
- Neubau einer magnetisch induktiven Durchflussmessung (Ablaufmessung). Das Bauwerk wird aus Stahlbeton errichtet,
- Neubau eines Betriebsgebäudes mit allen erforderlichen Einrichtungen wie Schaltwarte, Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsraum, Labor und Werkstatt,
- Neubau der Einfriedung,
- Neuanschaffung der kompletten Messtechnik und Elektrotechnik,
- Neubau aller Hofbefestigungen und Versorgungsleitungen.

Der Zweck der Kläranlagenerweiterung bzw. des -neubaus ist aus dem Erläuterungsbericht der Ingenieurgesellschaft Fuchs & Weiß, Burgstall/Kolbermoor, vom Dezember 2006 zu entnehmen. Ein Abdruck dieses Erläuterungsberichts kann wegen seines Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Der Erläuterungsbericht liegt im Rathaus Wolnzach, Zimmer-Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden aus.

(2) Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus dem Übersichtsplan Plan-Nr. 1 Ertüchtigung Kläranlage Wolnzach vom 19.04.2012, geändert am 04.10.2012 (Anlage 1) ersichtlich. Die Einbeziehung, ggf. Funktionsänderung bestehender Bauwerke der bisherigen Kläranlage und die Aufgabe von Bauwerken der bisherigen Kläranlage, sind ebenfalls aus der Anlage 1 zu ersehen. Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, Greding, 2012 für die Entwässerungseinrichtung Wolnzach erstellten Beitragskalkulation vom 02.07.2012 (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsmessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten

1. größer 10.000 m² bei industrieller Nutzung (übergroße Grundstücke), und
2. größer 5.000 m² bei landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung und Grundstücken für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. (übergroße Grundstücke), und
3. größer 2.500 m² bei Wohnungsgrundstücken und sonstigen Grundstücken (übergroße Grundstücke)

auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 10.000 m² bei Nutzung im Sinne von vorstehend Nr. 1, und mindestens jedoch 5.000 m² bei Nutzung im Sinne von vorstehend Nr. 2 und mindestens jedoch 2.500 m² bei Nutzung im Sinne von vorstehend Nr. 3 begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 Prozent des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.978.739,73 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

1. pro m² Grundstücksfläche 0,17 €
2. pro m² Geschossfläche 2,52 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Wolnzach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Wolnzach, 09.11.2012



Machold
1. Bürgermeister